



IFRS fokussiert

Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU

Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) durch Änderungen an der [Bilanzrichtlinie](#), der [Transparenzrichtlinie](#), der [Abschlussprüfungsrichtlinie](#) sowie [Abschlussprüferverordnung](#) veröffentlicht. Dieser sieht folgende Neuerungen vor:

- Ausweitung des Umfangs der berichtspflichtigen Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen auf alle großen Unternehmen sowie alle Unternehmen, die an einem regulierten Markt in der EU notiert sind (mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen, sog. micro entities),
- Ausweitung der Berichtsinhalte und Nutzung noch zu entwickelnder europäischer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards,
- Anpassung bzw. Klarstellung der „doppelten Wesentlichkeit“,
- verpflichtende Berichterstattung im Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist,
- verpflichtende Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit begrenzter Sicherheit (limited assurance).

Sofern die Vorschläge verabschiedet werden, muss die Umsetzung in nationales Recht bis zum 1. Dezember 2022 erfolgen. Die Änderungen wären dann erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden.

Einführung

Die Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung ([Richtlinie 2014/95/EU, Non-Financial Reporting Directive, NFRD](#)) wurde 2014 verabschiedet und verpflichtete Unternehmen zur Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte. Die NFRD ist eine Änderungsrichtlinie zur Bilanzrichtlinie ([2013/34/EU, Accounting Directive](#)). Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Artikel 19a der Bilanzrichtlinie fallen und eine nicht-finanzielle Erklärung veröffentlichen müssen, waren nach entsprechender Umsetzung in nationales Recht erstmals im Jahr 2018 (für das Geschäftsjahr 2017) dazu verpflichtet.

Mit der NFRD wurde für Unternehmen die Anforderung eingeführt, sowohl darüber zu berichten, wie Nachhaltigkeitsaspekte Leistung, Lage und Entwicklung des Unternehmens beeinflussen, als auch Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens auf Gesellschaft und Umwelt offenzulegen. Dies wird oft als Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ bezeichnet.

Die Pflicht zur Offenlegung einer (konsolidierten) nicht-finanziellen Erklärung gilt für große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entities, PIEs) mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 500 und für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe mit einer durchschnittlichen konzernweiten Beschäftigtenzahl von mehr als 500 sind.

Im Februar 2020 startete die Europäische Kommission eine [öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der NFRD](#). Die Antworten auf diese Konsultation sowie die jüngsten Analysen im Rahmen des durchgeföhrten Fitness Checks des EU Rahmenwerks für die Unternehmensberichterstattung verdeutlichen, dass die derzeit veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichte für die Informationsbedürfnisse der Adressaten nicht ausreichend sind. Folglich hat sie sich im Rahmen des europäischen [Green Deals](#) und ihrem [angepassten Arbeitsprogramm 2020](#) zu einer Überarbeitung der NFRD verpflichtet.

Damit soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu möglichst geringen Kosten verbessert werden, um das Potenzial des europäischen Binnenmarktes besser nutzen zu können und zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung ([UN Sustainable Development Goals](#)) beizutragen.

Vorgeschlagene Änderungen im Detail

Anwendungsbereich

Eine der weitreichendsten Änderungen des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Social Responsibility Directive, CSRD) stellt die Ausweitung des Kreises von Unternehmen dar, die über Nachhaltigkeitsinformationen berichten müssen. Während aktuell grundsätzlich nur kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie die meisten Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern unter diese Berichtspflicht fallen, sieht der Vorschlag die Abschaffung der Kapitalmarktbedingung als zentrales Kriterium vor. So sollen zum einen alle großen Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarkt-orientierung, in den Anwendungsbereich der überarbeiteten Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen und zum anderen auch Unternehmen, die auf regulierten Märkten innerhalb der EU gelistet sind (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, sog. micro entities). Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf letztgenannte wird als notwendig angesehen, um über Transparenz zu einer Erreichung der Ziele des europäischen Green Deals beizutragen.

Deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs

Hinweis

Große Unternehmen sind gemäß Bilanzrichtlinie unverändert definiert als Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- Bilanzsumme: € 20 Mio.;
- Nettoumsatzerlöse: € 40 Mio.;
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

Zudem sieht der Gesetzesvorschlag eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Unternehmen, die nicht in der EU ansässig, aber an EU-regulierten Märkten notiert sind, vor. Damit sollen die Informationsbedürfnisse der Finanzmarktteilnehmer befriedigt und somit gewährleistet werden, dass die Finanzmarktteilnehmer die Risiken und Auswirkungen der Investitionen von Unternehmen verstehen und gleichzeitig ihre eigenen Offenlegungspflichten gemäß der Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([Sustainable Finance Disclosure Regulation, EU-Verordnung Nr. 2019/2088](#)) erfüllen können.

Ein weiterer Schritt zur Erfüllung dieser Offenlegungspflichten ist die Einbeziehung von kleineren und mittleren Unternehmen (sog. KMU), die an EU-regulierten Märkten notiert sind. Vor dem Hintergrund, dass KMU rund 26% aller börsennotierten Unternehmen in der EU ausmachen und zudem generell eine wachsende Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken zu beobachten ist, erscheint die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf KMU zielführend. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Finanzmarktteilnehmer über die Informationen verfügen, die sie von den Unternehmen, in die sie investieren, benötigen, um ihre eigenen oben genannten Offenlegungspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllen zu können.

Um den begrenzten Kapazitäten und Ressourcen der betroffenen KMU Rechnung zu tragen und ihnen jedoch ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die erstmalige Anwendung der Anforderungen einzuräumen, sieht der Vorschlag vor, dass die KMU zum einen gesonderte Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für KMU nutzen können und zum anderen erst drei Jahre nach Inkrafttreten (also dem 1. Januar 2026) mit der Berichterstattung beginnen müssen.

Besondere Regelungen für KMU

Beobachtung

Die im Vorschlag vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs zielt auf einen besseren Zugang zu vergleichbaren, relevanten und verlässlichen Nachhaltigkeitsinformationen von mehr Unternehmen ab, was sich positiv auf die Verringerung der Investitionsrisiken im Finanzsystem, höhere Finanzströme in Unternehmen mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen und eine größere Rechenschaftspflicht der Unternehmen auswirken soll. Die Ausweitung würde im Detail dazu führen, dass etwa 49.000 Unternehmen solche Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen müssten (was 75% des Umsatzes aller Kapitalgesellschaften) entspricht, verglichen mit 11.600 Unternehmen (47% des Umsatzes aller Kapitalgesellschaften), die heute in den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen.

M.a.W.: Um eine Einbeziehung von 28% mehr Umsatz zu erreichen, bedarf es mehr als einer Vervierfachung der berichtspflichtigen Unternehmen.

Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt zudem unabhängig von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und Lageberichts und den damit verbundenen Ausnahmeregelungen, um sicherzustellen, dass tatsächlich alle oben genannten Unternehmen die im Rahmen dieses Vorschlags vorgesehenen Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen müssen. Folglich sollen auch Mutterunternehmen, die ein Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens, das einen konsolidierten Abschluss und Lagebericht aufstellt, sind und aufgrund der Ausnahmen von der Konsolidierung in Artikel 23 der Bilanzrichtlinie damit von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und Lageberichts befreit sind, verpflichtend den im Rahmen des Vorschlags oder gleichwertigen verlangten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Um dies zu gewährleisten, sieht der Vorschlag eine Klarstellung dahingehend, dass die Befreiungsregelung zur Aufstellung von konsolidierten Abschlüssen und Lageberichten unabhängig von der Befreiungsregelung für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt, vor. Ein Unternehmen kann damit unter Umständen im Einzelfall von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und Lageberichts, aber nicht von der Pflicht einer konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, befreit werden, wenn sein oberstes Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss und Lagebericht nach EU-Recht oder gleichwertigen Anforderungen, wenn es ein Drittland ist, aufstellt, aber keinen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht nach EU-Recht oder gleichwertigen Anforderungen, wenn es ein Drittland ist, aufstellt.

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen können über ihre Kreditvergabe-, Investitions- und Versicherungstätigkeit erhebliche positive und negative Auswirkungen auf den Erfolg des Übergangs zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Sinne des europäischen Green Deals haben. Aufgrund dieser Schlüsselrolle für Finanzinstitute sieht der Vorschlag vor, dass nun weitere Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die nicht schon bereits zur Einhaltung der in der NFRD geregelten Offenlegungspflichten verpflichtet sind, wie Genossenschaften oder Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (z.B. VVaG), künftig dem Anwendungsbereich unterliegen sollen, sofern sie die entsprechenden Größenkriterien erfüllen.

Unabhängigkeit der Befreiungsregelungen

Ausweitung des Anwendungsbereichs auch für Finanzinstitute

Beobachtung

Die Europäische Kommission erwartet durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs für die Ersteller der Nachhaltigkeitsinformationen zusätzliche Kosten von insgesamt rund € 1,2 Mrd. einmaligen Kosten im Rahmen der Erstanwendung sowie rund € 3,6 Mrd. jährlich wiederkehrenden Kosten. Allerdings geht sie davon aus, dass auch ohne Anpassung der Berichtspflichten die Kosten für die Ersteller ohnehin erheblich steigen, da die unkoordinierten Informationsanforderungen der Nutzer zunehmen und nach wie vor kein Konsens über die benötigten Nachhaltigkeitsinformationen besteht. Auch wenn keine ausreichend detaillierten Daten zur Verfügung stehen und es damit unmöglich erscheint, die Kosten zu berechnen, die den Erstellern ohne neue Regeln entstehen würden, geht die Kommission dennoch davon aus, dass die Verwendung von einheitlichen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards zu jährlichen Kosteneinsparungen führen können.

Inhaltliche Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichterstattung

Allgemeine Informationen

Hinweis

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, künftig auf die Bezeichnung „nicht-finanzielle Informationen“ zu verzichten und stattdessen „Nachhaltigkeitsinformationen“ zu verwenden. Dies resultiert daraus, dass zahlreiche Stakeholder die Bezeichnung „nicht-finanziell“ als irreführend ansehen, da dies eine nicht vorhandene finanzielle Relevanz impliziere.

Inhaltlich ist im Rahmen der vorgeschlagenen Überarbeitung der NFRD und den damit verbundenen Änderungen an der Bilanzrichtlinie sowohl eine Konkretisierung der bereits bekannten Informationsanforderungen als auch eine Erweiterung der berichtspflichtigen Inhalte vorgesehen. Unternehmen sollen berichten über

- ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie, einschließlich:
 - der Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken aus Nachhaltigkeitsaspekten,
 - der Chancen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit,
 - der Pläne des Unternehmens, um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, sicherzustellen,
 - der Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder und
 - der Strategiumsetzung in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte.
- die gesetzten Nachhaltigkeitsziele und die Fortschritte auf dem Weg zu deren Erreichung,
- die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren,
- die Richtlinien und Maßnahmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte,
- die implementierten Due-Diligence-Prozesse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte,
- die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette sowie alle ergriffenen Maßnahmen und das Ergebnis dieser Maßnahmen, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben,
- die wichtigsten Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte,
- Kennzahlen, die für die oben genannten Angaben relevant sind, und
- die Art und Weise, wie sie die Informationen, über die sie berichten, ermittelt haben.

Da hinsichtlich der Art der offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen unterschiedliche Auffassungen bei den Erstellern existieren, erfolgt im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen eine Spezifizierung dahingehend, dass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen offengelegt werden sollen. Zudem ist vorgesehen, dass die offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsorientierte Informationen beinhalten und dabei kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte umfassen.

Sofern angemessen, sollen die oben beschriebenen Berichtsinhalte auch Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, beinhalten. Auch Verweise auf und zusätzliche Erläuterungen zu anderen Informationen, die im Lagebericht

Qualitative und quantitative Nachhaltigkeitsinformationen

enthalten sind, sowie zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen sollen bei Bedarf eingefügt werden.

Die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie eines Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft stellt eine zwingende Voraussetzung für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens dar. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens sieht der Vorschlag vor, dass Unternehmen über ihre Pläne, wie entsprechend diese Vereinbarkeit sichergestellt werden kann, berichten müssen.

Die NFRD beinhaltet keine expliziten Vorgaben hinsichtlich der Berichterstattung über immaterielles Vermögen. Dies soll entsprechend geändert werden und dabei dem Grundgedanken des Integrated-Reporting-Ansatzes entsprechend nicht nur die im Rahmen der Finanzberichterstattung bereits aktivierten immateriellen Vermögenswerte umfassen, sondern auch andere Faktoren, über die in der breiten Wahrnehmung der Öffentlichkeit bisher zu wenig Informationen veröffentlicht wurden. Darunter fallen bspw. Informationen über intellektuelles Kapital, Humankapital, einschließlich der Entwicklung von Fähigkeiten, und Sozial- und Beziehungskapital, einschließlich Reputationskapital. Damit soll nach Ansicht der Europäischen Kommission die in einigen Sektoren zu beobachtende immer weiter steigende Lücke zwischen Buchwert des Eigenkapitals und der Marktkapitalisierung eines Unternehmens erklärt werden.

Konzept der Wesentlichkeit

Der Vorschlag verdeutlicht das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit und beseitigt jede Unklarheit darüber, dass Unternehmen Informationen berichten sollten, die notwendig sind, um zu verstehen, wie sich Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen auswirken, und Informationen, die notwendig sind, um die Auswirkungen des Unternehmens selbst auf Gesellschaft und Umwelt zu verstehen.

Weite Auslegung der doppelten Wesentlichkeit

Hinweis

Zu beachten ist dabei, dass dieses Wesentlichkeitsverständnis zumindest in Deutschland eine Ausweitung des Umfangs der zu berichtenden Informationen mit sich bringen würde. Dies resultiert aus dem dem Wort „sowie“ innewohnenden Interpretationsspielraum. Im Rahmen der nationalen Umsetzung hat der Gesetzgeber in Anlehnung an den Wortlaut der NFRD, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) ausgeführt, ein enges Wesentlichkeitsverständnis zugrunde gelegt. Folglich wird im CSR-RUG demnach auf eine UND-Verknüpfung abgestellt, welche das gleichzeitige Vorliegen einer finanziellen als auch nicht-finanziellen Wesentlichkeit fordert (sog. doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt). Die Europäische Kommission hat bereits im Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen deren weit ausgelegtes Wesentlichkeitsverständnis und damit eine ODER-Verknüpfung (sog. doppelte Wesentlichkeitsperspektive) klargestellt. Dieses Verständnis spiegelt sich nun auch in dem Vorschlag zur Überarbeitung der NFRD wider.

Veröffentlichungsform der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die NFRD räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht hinsichtlich der Veröffentlichungsform ein, welches die Europäische Kommission in ihren Leitlinien auch explizit hervorhob und die Unternehmen ermutigte, die gewahrte Flexibilität zu nutzen und auch innovative Berichterstattungslösungen zu nutzen.

Beobachtung

In Deutschland wurde dieses Wahlrecht im Rahmen des CSR-RUG entsprechend genutzt und ermöglicht es Unternehmen damit seine nicht-finanzielle Erklärung in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen oder einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts zu erstellen. Die Ergebnisse der [CSR-Studie des DRSC](#) (siehe dazu auch unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)) zeigten, dass rund 70% der deutschen Unternehmen der Stichprobe sich für einen Nachhaltigkeitsbericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts entschieden.

Da dies zusätzlich zu Unzulänglichkeiten der derzeitigen Nachhaltigkeitsberichterstattung die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Unternehmen und Branchen einschränkt, hat sich die Europäische Kommission im Rahmen des Vorschlags dazu entschieden, dieses Wahlrecht hinsichtlich der Veröffentlichungsform zu entfernen. Der Entwurf sieht damit vor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausschließlich im (Konzern-) Lagebericht zu erfolgen hat.

Im Zuge der Verabschiedung des in der EU anzuwendenden einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, ESEF) im Dezember 2019 ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/815](#)) müssen Unternehmen in den Mitgliedsstaaten nach entsprechender nationaler Umsetzung den Jahresfinanzbericht im XHTML-Format aufstellen und Informationen des Konzernabschlusses entsprechend auszeichnen (sog. Tagging). Diese Entwicklungen hin zu einer digitalen Finanzberichterstattung, unter Nutzung einer Plattform für Unternehmensdaten (European Single Access Point, siehe dazu auch die [Konsultation der Europäischen Kommission](#)), setzt die Europäische Kommission mit dem Entwurf der CSRD konsequent fort. So sieht dieser die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts im ESEF-Format mit entsprechendem Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vor. Um eine sinnvolle Vergleichbarkeit ermöglichte Auszeichnung zu gewährleisten, soll eine entsprechende Taxonomie entwickelt werden.

Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Umfang und Zeitplan

Zur Erfüllung der oben genannten inhaltlichen Zielsetzung sieht der Vorschlag die zwingende Anwendung von (europäischen) Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards vor. Für deren Entwicklung sieht die Europäische Kommission einen ambitionierten Zeitplan vor.

Ein allgemeingültiger erster Satz von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards soll bis zum 31. Oktober 2022 als delegierter Rechtsakt durch die Europäische Kommission verabschiedet werden. Die Verabschiedung eines zweiten Satzes soll bis zum 31. Oktober 2023 erfolgen und primär ergänzende Informationen sowie sektorspezifische Angaben umfassen. Als Begründung für die Entwicklung sektorspezifischer Angaben wird angeführt, dass Unternehmen des gleichen Sektors häufig ähnlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken ausgesetzt sind und oft ähnliche Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt haben. Folglich sind Vergleiche zwischen Unternehmen desselben Sektors besonders für Investoren und andere Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen interessant.

Nachhaltigkeitsberichterstattung ausschließlich im Lagebericht

Erster Satz von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Oktober 2022

Beobachtung

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von sektorspezifischen Angaben sind dem Vorschlag allerdings keine Informationen zu entnehmen. Allerdings könnte bei genauerer Lesart eine Interpretation dahingehend erfolgen, dass die Differenzierungsebene nicht so tief erfolgen wird wie bspw. bei den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB). Dieses Rahmenwerk hat branchenspezifische Standards für 77 Branchen veröffentlicht und ordnet diese jeweils einem von elf Sektoren zu. Da der Vorschlag sektorspezifische Standards in Aussicht stellt und zudem wie oben beschrieben bereits allgemeingültige Standards in einem vorherigen Satz von Nachhaltigkeitsstandards veröffentlicht werden sollen, liegt die Vermutung nahe, dass es weit weniger spezifische Nachhaltigkeitsstandards geben wird. Ob es sich dabei um mehrere jeweils sektorspezifische Standards oder einen Standard mit jeweils sektorspezifischen Angabeanforderungen handeln soll, erscheint noch unklar.

Zudem plant die Europäische Kommission bis zum 31. Oktober 2023 die Veröffentlichung von gesonderten Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für KMU, um den begrenzten Kapazitäten und Ressourcen von KMU im Anwendungsbereich Rechnung zu tragen. Zudem sind diese auch an KMU adressiert, die nicht im Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der Bilanzrichtlinie sind. Damit soll unter anderen den Unternehmen im Anwendungsbereich die Beschaffung von für die Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendigen Informationen erleichtert werden, indem Geschäftspartner, die oftmals KMU sind, dazu ermutigt werden sollen, die gesonderten KMU-Standards zu verwenden, um die Bereitstellung, der für die Bewertung der Risiken und Auswirkungen in der Lieferkette des zu berichtenden Unternehmens, notwendigen Informationen zu gewährleisten.

Durch eine im Rahmen des Vorschlags vorgesehene Änderung an der [Transparenzrichtlinie \(2004/109/EG\)](#) ergibt sich zudem die Notwendigkeit einer Erklärung der für den Jahresfinanzbericht Verantwortlichen, dass der Lagebericht in Übereinstimmung mit den europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards erstellt wurde.

Anforderungen an europäische Standards

Die qualitativen Anforderungen, die die Europäische Kommission im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards zur Erfüllung der oben definierten angestrebten Zielsetzung als zwingend notwendig ansieht, umfassen zwei Aspekte. Zum einen ist dies die Erfüllung der qualitativen Kriterien Verständlichkeit, Relevanz, Glaubwürdige Darstellung, Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit. Zum anderen die Kohärenz zu dem bestehenden und zukünftigen EU-Regelwerk und den weiteren derzeitigen Entwicklungen, also eine enge Verzahnung mit den anderen Zielsetzungen und Aktivitäten des EU Green Deals.

Um diese Kohärenz zu gewährleisten, werden einige im Rahmen der Standardentwicklung einzubeziehende Aspekte im Zuge der Kompetenzerteilung an die Europäische Kommission zur Verabschiedung von europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards explizit in den vorgeschlagenen Änderungen an der Bilanzrichtlinie aufgeführt.

Zu berücksichtigen sind demnach bestehende Standards und Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -bilanzierung und unter Verweis auf die Offenlegungsverordnung auch die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern. Ebenfalls aufgeführt werden die Kriterien [der Taxonomie-Verordnung \(EU-Verordnung Nr. 2020/852\)](#), welche ein einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten einführt.

Angestrebte Kohärenz zu bestehendem und zukünftigem EU-Regelwerk

Hinweis

Es gibt eine Reihe von wichtigen internationalen Initiativen, deren Ziel es ist, die weltweite Konvergenz und Harmonisierung von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards zu erreichen. Die Europäische Kommission stellt klar, diese Bestrebungen voll und ganz zu unterstützen, womit Unternehmen der EU und globale Investoren von einer solchen Konvergenz und Harmonisierung profitieren werden. Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang auch die Unterstützung der Initiativen der G20, der G7, des Financial Stability Board und anderer, um ein internationales Engagement für die Entwicklung einer Basis von globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen, die auf der Arbeit der Task Force on Climate-related Financial Disclosures aufbauen würden. Die Vorschläge der IFRS-Stiftung (International Financial Reporting Standards Foundation) zur Schaffung eines neuen Sustainability Standards Board (siehe dazu die [Konsultation der IFRS-Stiftung](#) sowie unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)) werden dabei als besonders relevant erachtet, ebenso wie die Arbeit, die bereits von etablierten Initiativen wie der Global Reporting Initiative (GRI), dem Sustainability Accounting Standards Board (SASB), dem International Integrated Reporting Council (IIRC), dem Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und dem CDP (ehemals Carbon Disclosure Project) geleistet wird. Mit diesem Vorschlag zielt die Europäische Kommission darauf ab, auf internationalen Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzubauen und zu ihnen beizutragen.

Zudem sind die Vorgaben für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Referenzwerte aus der [Referenzwerte-Verordnung \(Benchmark Regulation, Verordnung \(EU\) 2016/1011\)](#) zu berücksichtigen. Referenzwerte sind alle Indizes und Referenzkennzahlen, denen eine Formel zugrunde liegt (bspw. Interbankenzinsätze, Devisen und Öl). Konkret hervorgehoben werden dazu die Ergänzungen der Referenzwerte-Verordnung hinsichtlich

- der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1816](#)),
- des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1817](#)), und
- der Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1818](#)).

Die technischen Regelungsstandards für Unternehmen, die der [Kapitaladäquanzverordnung \(EU-Verordnung Nr. 575/2013\)](#) unterliegen sowie die Empfehlungen der Kommission für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung von Umweltleistungen von Produkten und Organisationen ([2013/179/EU](#)) sollen ebenfalls Teil der einzubeziehenden Aspekte sein. Abschließend ist neben der [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung auch die [Emissionshandelsrichtlinie \(Richtlinie 2003/87/EG\)](#) und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen über die [Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen \(Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/2066\)](#) und über die [Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen \(Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/2067\)](#) zu berücksichtigen.

Eine Gewichtung der Relevanz oder Konkretisierung der Art und Weise der Berücksichtigung der einzelnen Aspekte erfolgt nicht. Die Vielzahl der genannten Punkte deutet bereits auf die Schwierigkeiten auf dem Weg der Entwicklung kohärenter europäischer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards.

Hinweis

Des Weiteren sieht der Vorschlag durch eine Änderung an der Transparenzrichtlinie die Kompetenzerteilung an die Europäische Kommission zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards vor. Demnach würde die Europäische Kommission damit über die Akzeptanz anderer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards entscheiden können. Diese Entwicklungen werden vor dem Hintergrund der von zahlreichen Investoren und Stakeholder geforderten globalen Lösung im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherlich mit Spannung verfolgt werden.

Verpflichtende Nachhaltigkeitsthemen

Dennoch erfolgt im Vorschlag hinsichtlich der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsthemen bereits die Hervorhebung einiger spezifischen Anforderungen an Informationen zu Umwelt, sozialen Belangen und Governance (ESG). Diese umfassen Angaben zu folgenden Nachhaltigkeitsthemen:

1. Umwelt:
 - a. Klimaschutz
 - b. Anpassung an den Klimawandel
 - c. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - d. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
 - e. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - f. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Konkretisierung spezifischer Anforderungen

Hinweis

Vor dem Hintergrund der angestrebten Kohärenz zu bestehendem und zukünftigem EU-Regelwerk ist hervorzuheben, dass die als verpflichtend vorgesehenen zu veröffentlichten Angaben zu dem Nachhaltigkeitsthema „Umwelt“ den Umweltzielen der EU-Taxonomie entsprechen.

2. Soziales:

- a. Chancengleichheit, einschließlich Ausbildung und Qualifikationsentwicklung, Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit sowie Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
- b. Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog und Beteiligung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie ein gesundes, sicheres und gut angepasstes Arbeitsumfeld
- c. Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratische Grundsätze und Standards

3. Governance:

- a. Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, und deren Zusammensetzung
- b. Geschäftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- c. politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten

- d. Management und die Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern, einschließlich der Zahlungsbedingungen
- e. die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens, einschließlich in Bezug auf Berichtsaufstellungsprozess.

Hinweis

Unter Governance (G) wird typischerweise eine (nachhaltige) Unternehmensführung subsumiert. Die im Vorschlag der Europäischen Kommission oben unter Governance ausgeführten verpflichtenden Nachhaltigkeitsinformationen gehen indes über die klassischen Anforderungen an das „G“ der ESG-Faktoren hinaus, weshalb dazu auch der Begriff „G+“ verwendet wird.

EFRAG für fachliche Empfehlungen verantwortlich

Rollen der Entwicklungen europäischer Standards

Nachdem die Europäische Kommission im Juli 2020 bereits zwei Briefe an die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) gesendet und dabei gebeten hat, vorbereitende Arbeiten für die mögliche Ausarbeitung von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards durchzuführen, plant die Europäische Kommission auch weiterhin die Einbeziehung von EFRAG (siehe zu den Ergebnissen der vorbereitenden Arbeiten den Abschlussbericht der EFRAG-Projektarbeitsgruppe zu [Empfehlungen für die Entwicklung von EU-Nachhaltigkeitsstandards](#) sowie unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)). So sieht der Entwurf vor, dass EFRAG für die fachlichen Empfehlungen (technical advice) verantwortlich ist, was inhaltlich auch die Standardentwicklung umfassen kann. Explizit gefordert wird dabei, dass die Entwicklung und Empfehlung von Standards unter Gewährleistung eines formalen und transparenten Konsultationsprozesses und einer robusten Governance-Struktur zu erfolgen hat. Neben der zwingenden Berücksichtigung von durchzuführenden Kosten-Nutzen-Analysen sieht der Vorschlag auch einen Multi-Stakeholder-Prozess vor.

Nach Erhalt der fachlichen Empfehlungen hat seitens der Europäischen Kommission zwingend die Konsultation der Member State Expert Group on Sustainable Finance zu erfolgen, die im Zuge der im März 2018 erfolgten Veröffentlichung des [EU-Aktionsplans \(Finanzierung nachhaltigen Wachstums\)](#) gegründet wurde. Ihre Aufgabe besteht darin, die Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Finanzierung zu unterstützen und die Transformation in ihren Ländern zu fördern. Abschließend hat sich die Europäische Kommission dazu verpflichtet, folgende weitere Institution vor Veröffentlichung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards in Form der Bitte um Stellungnahmen mit einer Frist von zwei Monaten einzubeziehen:

- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA),
- Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA),
- Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA),
- Europäische Umweltagentur (EAA),
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA),
- Europäische Zentralbank (EZB)
- Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB)
- Plattform für nachhaltige Finanzierungen (PSF).

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Allgemeine Informationen

Auch wenn bisher keine Verpflichtung zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen existiert, lassen viele Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig prüfen. Die Europäische Kommission dazu entschieden, zunächst eine Prüfungspflicht

mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) vorzuschlagen. Daraus ergibt sich im Zuge der vorgeschlagenen Änderungen an der Transparenzrichtlinie die Notwendigkeit einer Erklärung der Abschlussprüfer, ob sie wesentliche falsche Angaben im Lagebericht festgestellt haben. Der Prüfungsumfang soll sich dabei auch auf den Prozess zur Identifizierung der zu berichtenden Informationen, das Tagging und der Anforderungen gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung erstrecken. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann von einem unabhängigen, nach der EU-Verordnung über [Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten \(Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008\)](#) akkreditierten Prüfdienstleister erbracht werden und muss nicht zwingend der gesetzliche Abschlussprüfer sein.

Beobachtung

Durch die Implementierung einer verpflichtenden Review-Klausel soll nach drei Jahren allerdings zwingend die grundsätzlich als erstrebenswert erachtete Ausweitung der Prüfungstiefe auf eine hinreichende Sicherheit (reasonable assurance) überprüft werden.

Durch die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht und auch die zwingende Prüfung der dort offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen stellt sich außerdem die Frage nach dem Enforcement. Da in der Transparenzrichtlinie ein ausdrücklicher Verweis auf die nicht-finanzielle Erklärung in der Bilanzrichtlinie fehlt, haben die nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden (national competent authorities, NCA) einiger Mitgliedstaaten je nach Umsetzung in nationales Recht bisher kein rechtliches Mandat zur Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere wenn diese in einem separaten Bericht außerhalb des Lageberichts veröffentlicht wird. Unabhängig davon, dass die gesonderte Berichterstattung zukünftig nicht mehr möglich sein wird, stellt der Vorschlag der Europäischen Kommission durch eine Änderung an der Transparenzrichtlinie klar, dass auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung dem Enforcement durch die nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen soll. Im Zuge dieser Klarstellung sieht der Entwurf zudem vor, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) dazu zu verpflichten, Leitlinien für die nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden zu erlassen, um die aufsichtliche Konvergenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern.

Änderungen an der Abschlussprüfungsrichtlinie

Zur Umsetzung der Prüfungspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht der Vorschlag auch Anpassungen an den Inhalten der [Abschlussprüfungsrichtlinie \(2006/43/EG\)](#) vor.

Die Prüfung soll nach den Prüfungsstandards, die von der Europäischen Kommission verabschiedet wurden (kann durch delegierte Rechtsakte erfolgen), durchgeführt werden. Sofern bis zur erstmaligen Anwendung noch keine europäischen Prüfungsstandards existieren, sollen nationale Prüfungsstandards herangezogen werden müssen.

Die Rolle und die Verantwortlichkeiten von Prüfungsausschüssen werden entsprechend ebenfalls in Bezug auf die Prüfungspflicht von Nachhaltigkeitsberichten ausgeweitet. Diese sollen zum einen für die Überwachung des Berichtsprozesses, einschließlich der elektronischen Berichterstattung, verantwortlich sein und zum anderen die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie die Erfüllung der Unabhängigkeit gewährleisten. Damit setzt die Europäische Kommission den mit der [Konsultation zu Sustainable Corporate Governance](#) begonnenen Weg zur stärkeren Integration von Nachhaltigkeit in den Corporate-Governance-Rahmen fort.

Enforcement der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zudem sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Regelungen in Artikel 13 der Abschlussprüfungsrichtlinie sicherstellen müssen, dass sich Abschlussprüfer auch zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden, um ihre theoretischen Kenntnisse, ihr berufliches Können sowie ihre beruflichen Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen nach sich zieht.

Erfolgt die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer sollen das Datum und die Berichtsperiode, das angewandte Rahmenwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Umfang der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die angewandten Prüfungsstandards in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sein. Wurden mehrere Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften gleichzeitig beauftragt, ist der Bestätigungsvermerk von allen Abschlussprüfern oder zumindest von den Abschlussprüfern, die die Abschlussprüfung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, im Namen jeder Prüfungsgesellschaft zu unterzeichnen. Für den Fall einer gesonderten Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen bestimmt diese Regelung auch den zeitlichen Rahmen der Prüfung, da das Prüfungsurteil bei Abgabe des Bestätigungsvermerks für Finanzinformationen vorliegen muss.

Änderungen an der Abschlussprüferverordnung

Im Zuge der vorgeschlagenen Prüfungspflicht von Nachhaltigkeitsinformationen sieht der Vorschlag folgerichtig auch Änderungen an der [Abschlussprüferverordnung \(EU-Verordnung Nr. 537/2014\)](#) vor. Demnach wäre als Besonderheiten für Abschlussprüfer, die auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen, das geplante Verbot für die Erbringung von Beratungsleistungen, wie bei der Abschlussprüfung auch, für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, hervorzuheben. Zudem sehen die Änderungen verpflichtend eine gesonderte Offenlegung der Honorare aus der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Erstanwendungszeitpunkt

Der Entwurf der Europäischen Kommission sieht vor, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen durch die Mitgliedsstaaten bis zum 1. Dezember 2022 in nationales Recht erfolgen solle, damit die Änderungen erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden sind, sofern es sich nicht um notierte KMU handelt. Für letztere wäre dann der 1. Januar 2026 einschlägig.

Verbot der Erbringung von Beratungsleistungen im Falle der Prüfung

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: + 49 (0)69 75695 6581

jenberger@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: + 49 (0)69 75695 6765

flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns.